

Mönch und Legat Gregors VII. und dann als Kardinal unter Urban II. und Paschalis II. nachzuweisen ist. Przemysław Nowak

Tilmann SCHMIDT, Die Hadrian-Urkunde des Jahres 1158 für Bischof und Domkapitel von Ratzeburg, Mecklenburgische Jbb. 123 (2008) S. 250–265, stellt „die älteste Urkunde des Landeshauptarchivs Schwerin“, das feierliche Privileg JL 10381 Papst Hadrians IV. für Ratzeburg (Germ. Pont. 6 S. 161 Nr. 2), in ihren historischen Zusammenhang, bietet eine Neuedition (S. 259–262 mit Abb.) und eine Übersetzung (S. 263–265). In der Edition ist eine allzu große Vorlagentreue zu beobachten, wenn das Adverb *inpresentiarum* in zwei Wörtern, die anschließende präpositionale Fügung *in futurum* aber in einem Wort wiedergegeben wird. Reichlich Diskussionsstoff bietet die Übersetzung: Mag es noch unerheblich sein, daß in der Grußformel *in perpetuum* („auf Dauer“) mit „zu ewigem Angedenken“ übersetzt ist oder *previa caritate* („durch einen vorausseilenden Liebeserweis“) mit „nach vorliegender Verehrung“, und wird man die Auslassung von *et presentis scripti patrocinio communimus* noch hinnehmen, so verschleiert die Wiedergabe der Besitzungen des Ratzeburger Domstifts deren Umfang: Zum einen werden diese nicht vollständig angegeben, denn *In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis* heißt nicht „Wir halten es für angebracht, diese speziell zu benennen“, sondern „Unter diesen haben wir die folgenden der namentlichen Anführung für wert erachtet“. Zum anderen hätte in der Übertragung von *Molendina, Sadebandiam atque Polabiam totam et integram cum ecclesiis et earum decimis atque subiectis sibi plebibus* zum Ausdruck gebracht (oder vorneweg erörtert) werden müssen, daß sich ab *totam* strenggenommen alles nur auf *Polabiam* bezieht. Die Übersetzung von *subiectis sibi plebibus* mit „der dort ansässigen Bevölkerung“ mag zwar den Unterschied zwischen ma. personalem Rechtsgefühl und modernen Territorialvorstellungen widerspiegeln, ist aber nichtsdestoweniger falsch. Wenn aus *consilio religiosarum personarum* schließlich „nach Beratung mit gottesfürchtigen Personen“ geworden ist, so hätte man für die beigegebene Interpretation als „singuläre Klausel, die sich möglichenfalls daraus erklären läßt, daß der sächsische Herzog seine Mitwirkung bei Wahl und Einsetzung des Bischofs kirchenrechtlich absichern lassen wollte“ (S. 256), schon ein paar Belegstellen aus der päpstlichen Kanzlei des 12. Jh. für die Bezeichnung weltlicher Würdenträger als *religiosae personae* erwartet. Obschon Übertragungen lateinischer Texte heutzutage für einen stetig wachsenden auch wissenschaftlichen Leserkreis unabdingbar zu sein scheinen, stellt sich doch bei Rechtsdokumenten die (rhetorische) Frage, ob man nicht gerade hier besondere Sorgfalt walten lassen sollte, zugleich aber damit rechnen und für den Leser zum Ausdruck bringen muß, daß der Urkundenaussteller manches bewußt mehrdeutig formuliert haben mag. Mathias Lawo

Benoît CHAUVIN, Les deux visages du cellier et du clos de Vougeot (1125–1150 et 1175–1200), Annales de Bourgogne 81, n° 321 (2009) S. 5–54, bringt im Anhang seines Beitrags über den „Weinkeller“ der Abtei Cîteaux Regesten der Urkunden Alexanders III. (JL 11151), Lucius’ III. (JL 14647), Coelestins III. (JL 16821) und des Kardinallegaten Petrus von Tusculum (S. Weiß, Die Ur-